

92. Kann eine Niederschrift, die der Urkundsbeamte als Berufungsbegründung aufgenommen hat, als Revisionsbegründung angesehen werden?

Ferriensenat. Beschl. v. 27. August 1934 g. B. 5 D 59/34.

I. Landgericht Dessau.

Gründe:

Der Angeklagte ist durch Urteil des LG. in D. v. 24. April 1934 zur Entmannung verurteilt worden. Der Vorsitzende hat ihn nach seiner amtlichen Auskunft über das zulässige Rechtsmittel ausreichend belehrt. Gegen dieses Urteil hat der Angeklagte am 27. April 1934 in C., wo er in Strafhaft sitzt, zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des dortigen Amtsgerichts „Berufung“ eingelegt und dieses Rechtsmittel begründet. Daraufhin ist ihm am 22. Mai 1934 das angefochtene Urteil zugestellt worden. Eine Begründung der Revision ist innerhalb der gesetzlichen Frist nicht eingegangen. Das LG. hat daraufhin am 7. Juni 1934 die Revision als unzulässig verworfen und in dem Beschluß ausgesprochen, daß es das Protokoll vom 27. April nicht als Revisionsbegründung ansehe. Dieser Beschluß ist dem Angeklagten am 14. Juni 1934 zugestellt worden. Am 21. Juni hat der ihm bestellte Verteidiger beantragt, den Angeklagten gegen die Verfümmung der Frist zur Begründung der Revision in den vorigen Stand wieder einzusetzen. Zugleich hat er die Revisionsbegründung nachgeholt.

Dem Antrag ist stattzugeben.

Die falsche Bezeichnung des Rechtsmittels in der Niederschrift vom 27. April 1934 ist unschädlich. Das Rechtsmittel ist als Revision anzusehen.

Der Angeklagte hat die Frist zur Begründung der Revision veräußt. Die Begründung, die er am 27. April 1934 zum Protokoll des Urkundsbeamten gegeben hat, kann nicht als Revisionsbegründung gelten. Zwar wäre der Urkundsbeamte des Amtsgerichts in C. nach § 299 StPD. zur Entgegennahme einer Revisionsbegründung zuständig gewesen. Er ist sich aber, wie die falsche Bezeichnung des Rechtsmittels in der Niederschrift deutlich erkennen läßt, über die Natur des Rechtsmittels als einer Revision nicht klar gewesen. Infolgedessen ist anzunehmen, daß er eine Revisionsbegründung nicht hat aufnehmen wollen. Wäre ihm klar gewesen, daß es sich um eine Revision handele, so hätte er, wie angenommen werden muß, auch die Vorschriften über die Revisionsbegründung beachtet, was nicht geschehen ist. Es ist also mit dem LG. davon auszugehen, daß der Angeklagte tatsächlich die Frist zur Begründung der Revision veräußt hat.

Diese Verschümmnis beruht auf amtlichem Verschulden und damit auf einem für den Angeklagten unabwendbaren Zufall.¹

Der Angeklagte — der geistig offenbar nicht sehr beweglich, rechtlich unerfahren und schon 65 Jahre alt ist — konnte, auch wenn er, wie angenommen werden muß, die Rechtsmittelbelehrung des Vorsitzenden der Strafkammer richtig aufgefaßt hatte, davon ausgehen, mit seiner Erklärung vor dem Urkundsbeamten des Amtsgerichts in C. alles getan zu haben, was zur ordnungsmäßigen Einlegung und Begründung seines Rechtsmittels nötig war. Er durfte von dem Beamten voraussetzen, daß dieser über das zulässige Rechtsmittel und über die dabei zu beobachtenden Förmlichkeiten unterrichtet sei, ihn richtig beraten und seine Interessen in zweckentsprechender Weise wahrnehmen werde. Daß der Urkundsbeamte selbst in einer falschen rechtlichen Vorstellung befangen war und eine Revisionsbegründung nicht aufnehmen wollte, war für den Angeklagten nicht erkennbar.

Es kann auch nicht angenommen werden, daß der Angeklagte bei der Zustellung des angefochtenen Urteils darüber belehrt worden ist, es fehle bisher an einer Revisionsbegründung. (Das wird ausgeführt.)